

Gebühren- und Entgeltordnung des Studentenrates der Hochschule Mittweida

Vom 17. Januar 2023

Gültig ab 01. Februar 2023

Auf Grund von § 27 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 (SächsGVBl. S. 1122), erlässt die Studentenschaft der Hochschule Mittweida (im Folgenden HSMW genannt) diese Satzung.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle vom Studentenrat der Hochschule Mittweida zu erhebende Gebühren, Entgelte und Auslagen.

§ 2 Höhe der Gebühren und Entgelte, Kostenverzeichnis

- (1) Die Höhe der Gebühren und Entgelte richtet sich nach dem Kostenverzeichnis in der Anlage zu dieser Ordnung.
- (2) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten, vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare, wird eine Verwaltungsgebühr von 2,50 bis 100,00 EUR erhoben. Sie ist so zu bemessen, dass der Aufwand dem Studentenrat der Hochschule Mittweida sowie der Nutzen, der wirtschaftliche Wert oder die sonstige Bedeutung der Leistung für den Leistungsempfänger angemessen berücksichtigt ist.

§ 3 Auslagen

Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung entstehen.

§ 4 Kautionen

Gebühren und Entgelte, die im Kostenverzeichnis nach § 2 als Kaution bezeichnet sind, werden nach Rückgabe der Sache, für die die Kaution eingezogen wurde, zurückerstattet, wenn sich die Sache in dem Zustand befindet, in dem sie übergeben wurde. Kautionen werden teilweise oder nicht zurückerstattet, wenn sich die Sache verschlechtert hat. Der einbehaltene Betrag soll zur Beseitigung des Schadens eingesetzt werden, die Geltendmachung weiteren Schadens wird durch die Einbehaltung der Kaution nicht ausgeschlossen.

§ 5 Gebührenfreiheit

- (1) Für Amtshandlungen des Studentenrates der Hochschule Mittweida zur Begründung oder im Rahmen eines bestehenden Dienst- oder Arbeitsverhältnisses sowie für Bescheinigungen, zu deren Erteilung eine Verpflichtung des Studentenrat der Hochschule Mittweida besteht, werden keine Gebühren erhoben.

- (2) Die Gebührenfreiheit tritt nicht ein, soweit die Gebühr einem Dritten auferlegt werden kann oder auf Dritte umgelegt werden kann.
- (3) Die dem Studentenrat der Hochschule Mittweida im Zusammenhang mit Amtshandlungen und Nutzungen entstehenden Auslagen sind auch bei Gebührenbefreiung zu erheben.

§ 6 Ratenzahlung

- (1) Auf Antrag kann dem Anspruchsgegner gewährt werden, Gebühren oder Entgelte in Raten zu zahlen, wenn die sofortige Einziehung des vollen Betrages für ihn mit erheblichen Härten verbunden wäre. Die Höhe der Raten soll sich an der Leistungsfähigkeit des Antragsgegners orientieren und so bemessen sein, dass der volle Betrag in der Regel innerhalb eines Jahres gezahlt wird. Eine Ratenzahlung kann auch gewährt werden, wenn ein Antrag gemäß § 7 oder gemäß § 8 abgelehnt wird.
- (2) Die Gewährung der Ratenzahlung kann widerrufen werden, wenn der Antragsgegner mit der Zahlung der Raten in Verzug kommt, sie ist zu widerrufen, wenn er mit der Zahlung von drei Raten im Verzug ist.

§ 7 Stundung von Gebühren und Entgelten

Gebühren oder Entgelte können auf Antrag gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und die Erfüllung des Anspruches durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden. Eine Stundung kann auch gewährt werden, wenn ein Antrag gemäß § 8 abgelehnt wird.

§ 8 Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Entgelten

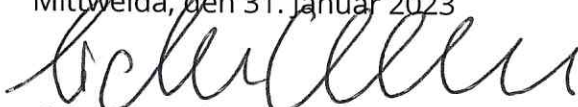
Auf Antrag des Gebühren- oder Entgeltschuldners kann eine Gebühr oder ein Entgelt ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Erhebung für ihn eine erhebliche Härte bedeuten würde.

§ 9 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Februar 2023 in Kraft. Sie wird im Internetportal www.hs-mittweida.de/stura veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studentenrates der Studentenschaft der Hochschule Mittweida vom 17. Januar 2023.

Mittweida, den 31. Januar 2023



Gordon Guido Oswald

Geschäftsführer Studentenrat



UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES MITTWEIDA

Kostenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	EUR
1	Verwaltungshandlungen	
1.1	Kopien	
1.1.1	Vom Studentenrat ausgeführte Druck- und Kopierarbeiten je Seite	
	Schwarz / weiß bis DIN A4	0,25
	Schwarz / weiß bis DIN A3	0,50
	Farbig bis DIN A4	0,50
	Farbig bis DIN A3	1,00
1.1.2	Kopie bei eigener Anfertigung je Seite	
	Schwarz / weiß bis DIN A4	0,05
	Schwarz / weiß bis DIN A3	0,10
	Farbig bis DIN A4	0,15
	Farbig bis DIN A3	0,30
1.2	Mahn- und Verzugskosten	
	Mahngebühren bei E-Mail-Versand	2,50
	Mahngebühren bei Briefversand	5,00
	Letzte Mahnung bei Briefversand	7,50
1.3	Porto	
	Porto und Versandkosten, soweit nicht einfache Briefsendung	2,50
2	Eventmaterial und Veranstaltungen	
2.1	Kautionen	
2.1.1	Für Ausleihe von Eventmaterial nach Festlegung des Referat Finanzen	20,00
2.1.2	Für Anmietung Klubraum Prof.-Holzt-Str.	100,00
2.2	Gebühr für die Verleihung von Eventmaterial an Nicht-Studierende pro Tag und pro Antrag	5,00 bis 25,00
2.3	Gebühr für die Verleihung von Eventmaterial für private Veranstaltungen ohne Hochschulbezug	10,00 bis 20,00
2.3	Stornierungsgebühren bei Absage weniger als 24 Stunden vor dem gebuchten Termin	10,00
2.4	Veranstaltungen für Studierenden zu unterschiedlichen Anlässen	5,00 bis 50,00
2.5	Bereitstellung von Getränken für Tagungen und Veranstaltungen	10,00 zzgl. Kosten für Getränke
2.6	Abgabe von Geräten ohne Restwert an Dritte je Gerät (die Abgabe von Geräten ohne Restwert an gemeinnützige Einrichtungen erfolgt in der Regel gebührenfrei)	15,00

3	Vermietung von Räumen	
3.1	Klubraum Prof.-Holzt-Str. inkl. Reinigungspauschale	25,00
4	Exkursionen und Bildungsreisen	
4.1	Eintages-Exkursionen / Fachexkursionen und Bildungsreisen	5,00 bis 50,00
4.2	Mehrtages-Exkursionen / Fachexkursionen und Bildungsreisen im Inland	25,00 bis 200,00
4.3	Mehrtages-Exkursionen / Fachexkursionen und Bildungsreisen im Ausland	50,00 bis 1.000,00
4.4	Veranstaltungen, Exkursionen und Ausflüge des Cosmopolitan Club	1,00 bis 50,00
4.5	Teilnahme an Tagungen, Workshops und sonstigen Veranstaltungen pro Person und Tag	0,00 bis 50,00
5	Veranstaltungen für Erstsemester / Erstsemester-Tage	
5.1	Kennlern-Fahrt nach Prag	150,00 bis 200,00
5.2	Veranstaltungen für Erstsemester	1,00 bis 10,00
5.3	Workshops und Fachvorträge für Erstsemester	0,00 bis 5,00